

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 19 (1925)
Heft: 12

Artikel: Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die zweite Antwort entstammt der Feder eines Spätertaubten, der noch seinen lieben Dialekt sprechen kann. Aus ärmlichen Verhältnissen hat er sich durch rastlosen Fleiß und Mut zu einem vielbeschäftigten Meister emporgearbeitet. Er schreibt: „Bis zu meiner Selbständigmachung konnte ich mich zu den Normalhörenden zählen (1911). Im Jahre 1912 wurde ich von der Helvetia-Unfallversicherung Zürich als leicht Schwerhöriger aufgenommen zu gewöhnlichen Bedingungen. 1921 hatte ich den ersten Unfall im Geschäft durch Anschlagen eines Armes an einer Maschine, das eine heftige Entzündung verursachte und mich 11 Wochen arbeitsunfähig machte. Die Versicherungssumme, 20 Fr. pro Tag, erhielt ich anstandslos ausbezahlt, auch von einer Zeitschriftenversicherung ebenfalls einen Betrag. Nun kommt aber der wunde Punkt der Helvetia: Als diese bemerkte, daß mein Gehör fast gänzlich verschwunden war, wollte mich diese Gesellschaft ohne weiteres streichen, wogegen ich protestierte; daraufhin kann ich weiter Mitglied bleiben, d. h. mit Vorbehalt und höherer Beitragsleistung (Fr. 69. — im Halbjahre).“

Der Gewährsmann bemerkt zum Schlusse, daß er in Sachen Lebensversicherung bei der „Patria“ Basel kaum Schwierigkeiten zu gewärtigen habe. Hingegen habe bei Frage 4 nur seine guthörende Frau Anspruch auf Entschädigung, womit also erwiesen ist, daß der Taubstumme sich keiner Täuschung hingeben darf.

J. S.

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Als die Bevölkerung noch zum viel größeren Teil ackerbautreibend war, und als auch in den Städten noch große Häuser mit vielen Räumen zur Verfügung standen, blieben „die Alten“ einfach im Hause der erwachsenen Kinder, störten da niemand, hatten immer noch hie und da eine kleine Arbeit und Essen genug. Heute — wie anders sieht es heute aus! Klein und teuer die Wohnung, knapp das Auskommen, knapp die Arbeit für die jüngeren schon, und wie ein Schreckgespenst steht vor tausenden von fleißigen Berufsleuten die Frage: was geschieht mit mir, wenn ich alt bin? Da tauchte auch hier die Antwort der Versicherung auf. Sich versichern, das heißt nicht nur wortgemäß sich sicherstellen, sondern auch vorsorgen; wir sorgen vor für die Krankheit, die kommen könnte, für Elementarschäden, die ausbrechen könnten, warum nicht auch für das Alter, das auch hy-

gienische Lebensweise und glückliche Umstände nicht verhindern können? Und zwar muß es eine Sozialversicherung sein, d. h. die Vor- sorge muß eine gemeinsame werden, wo alle die gleiche Verantwortung gegenüber dem Ganzen und auch die gleichen Ansprüche besitzen, wo aber, wie z. B. bei der Krankenversicherung, diejenigen, die keinen Gebrauch davon machen, den andern, die es doppelt nötig haben, gerade dadurch helfen. So läßt sich auch die Mithilfe des Staates rechtfertigen, ohne die es ja nicht ginge. Die Sozialversicherung ist kein Almosen und keine Wohlfahrtsbestrebung, sie ist ein Recht, das fortschrittliche Staaten, die ihre heutige Aufgabe verstehen, ihren Angehörigen einräumen.

Der schweizerische Staat also, die Eidgenossenschaft, will auch dazu gehören. Er darf es aber nicht von sich aus tun, sondern er muß in seine Verfassung einen Artikel hineinbringen, mit dem sowohl die Mehrzahl der Stimmberechtigten, als auch die Mehrzahl der Stände (Kantone) sich einverstanden erklären muß. Dieser Artikel lautet:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen spätern Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.“

Dann wird noch gesagt, die Versicherung könne allgemein oder für einzelne Bevölkerungs- teile obligatorisch erklärt werden, daß die Kantone bei der Durchführung behilflich sein werden und daß öffentliche oder private Versicherungss- kassen beigezogen werden können. Bund und Kantone dürfen nicht mehr als die Hälfte der Versicherungssumme tragen; als Geldmittel dienen dem Bund eine zukünftige Steuer des gebrannten Wassers und vom 1. Januar 1926 hinweg die Tabaksteuer. Letztere muß aber auch in der Verfassung erwähnt werden, darum wird noch ein zweiter Artikel hinzugefügt:

„Der Bund ist befugt, den rohen und den verarbeiteten Tabak zu besteuern.“

Werden diese Artikel angenommen, so kann mit der Ausarbeitung des Gesetzes, das die Durchführung regelt, begonnen werden, und in 5–6 Jahren können vielleicht die ersten Renten ausbezahlt werden; aber am 6. Dezember haben wir uns noch nicht damit zu beschäftigen, nur auf diese Frage gilt es zu antworten: Soll der Bund mit den in Aussicht stehenden Geld- mitteln den Alten, den Witwen und Waisen unseres Landes zu Hilfe kommen?

Wir wollen alle mit **Ja** stimmen!